

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 10. Dezember 2015 (Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2016, S. 471), in der die Änderung vom 18. Mai 2017 (Amtlicher Anzeiger Nr. 54/2017, S. 1168) sowie die Änderung vom 6. Oktober 2022 (Amtlicher Anzeiger Nr. 89/2022, S. 1718) eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte Text.

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Dezember 2015 (Amtl. Anz. Nr. 20/2016, S. 471)
mit der Änderung vom 18. Mai 2017 (Amtl. Anz. Nr. 54/2017, S. 1168),
und der Änderung vom 6. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 89/2022. S. 1718)

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) am 10. Dezember 2015 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Kommunikation, Zuständigkeiten und Definitionen

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

§ 4 Versagung der Immatrikulation

§ 5 Rückmeldung

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Aussetzung des Studiums

§ 8 Wechsel des Studiengangs

§ 9 Semesterunterlagen

§ 9a Elektronisch lesbarer Studierendenausweis

§ 10 Exmatrikulation

3. Abschnitt - Sonderstatus

§ 11 Gaststudierende

§ 12 Nebenhörer*innen

4. Abschnitt –Personen ohne Studierendenstatus

§ 13 Gasthörer*innen

§ 14 Frühstudierende

§ 15 Studieninteressierte mit eigener Migrations- bzw.
Fluchterfahrung/Vorbereitungsstudium

§ 16 Zertifikatsstudierende

§ 17 Teilnehmer*innen an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG

§ 18 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Kommunikation, Zuständigkeiten und Definitionen

- (1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für das Studium aller Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule). Sie regelt weiter die Rechtsverhältnisse von Studierenden ohne Studierendenstatus an der Hochschule. Für hochschulübergreifende Studiengänge gelten ergänzend die sich aus den Kooperationsverträgen ergebenden Sonderregelungen.
- (2) Soweit sich die persönlichen Daten, insbesondere Namen und Meldeadresse der immatrikulierten Studierenden ändern, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und ihren Studierenden erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden). Ausgenommen hiervon sind die Übermittlung von Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcript of Records, Verleihungsurkunden akademischer Grade und vergleichbaren Urkunden. Zu diesem Zwecke richtet die Hochschule für jede und jeden Studierenden eine eigene elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) ein.
- (3) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.
- (4) Unter den Worten „zuständige Stelle der Hochschule“ ist die vom Präsidium bestimmte Organisationseinheit oder bestimmten Organisationseinheiten der Hochschul- oder Fakultätsverwaltung zu verstehen, die für die Durchführung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen oder Teile dieser Regelungen zuständig sind.
- (5) Hochschulsemester sind alle Semester, für die Studierende an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind oder waren. Fachsemester sind alle Semester, die zur Ablegung der Hochschulprüfung in einem bestimmten Studiengang absolviert werden.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2

Immatrikulation

- (1) Studierende erlangen ihre Mitgliedschaft an der Hochschule durch Immatrikulation. Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang nach § 21 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO) vom 7. September 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 185/2022, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung und keine Versagungsgründe nach § 4 dieser Ordnung vorliegen. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitativen Gründen bleiben davon unberührt. Die

Studierenden werden nur für einen Studiengang immatrikuliert. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich. Dabei muss eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet sein. Hierüber ist von einer*einem durch das Dekanat zu bestimmenden fachlichen Vertreter*in des jeweiligen Studiengangs eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

- (2) Soweit durch die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt wird, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, ist der Verwaltungskostenbeitrag (§ 6a Absatz 3 Satz 1 HmbHG) nur an einer Hochschule zu entrichten.
- (3) Für Studierende hochschulübergreifender Studiengänge kann eine Doppelimmatrikulation vorgesehen werden. Dabei kann die Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg davon abhängig gemacht werden, dass die Immatrikulation an der Partnerhochschule innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen wird. Regelungen hierzu trifft der Kooperationsvertrag der beteiligten Hochschulen.
- (4) Die Immatrikulation ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Die sich bewerbende Person hat innerhalb von zehn Tagen bei der zuständigen Stelle der Hochschule den Immatrikulationsantrag einzureichen. Die Frist berechnet sich ab Zugang des Zulassungsbescheides bei dieser Person. Bei der zehntägigen Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (5) Dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die vollständig ausgefüllte Zusatzklärung, dass in demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule keine Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
 2. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,
 3. gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten deutschen Hochschulen,
 4. gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind.
- (6) Bewerber können befristet immatrikuliert werden, wenn sie*er die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllen, aber die Belege gemäß Absatz 5 Nummer 3 und 4 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können.
- (7) Bewerber*innen, die über die vorgeschriebene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 2 verfügen, können, soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, zur Vorbereitung des Hochschulstudiums an den von der Hochschule oder anderen Stellen dafür angebotenen Lehrveranstaltungen teilnehmen und zu diesem Zwecke bis zu zwei

Semester befristet immatrikuliert werden (Vorbereitungsstudium). Die Immatrikulation kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

- (8) Bewerber*innen für Master-Studiengänge können unter Auflagen immatrikuliert werden, wenn Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fehlen, die innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können. Einzelheiten werden durch entsprechende Ordnungen geregelt.
- (9) Personen mit einer Zulassung zur Promotion oder mit einer Betreuungszusage für eine Promotion werden als Doktoranden*innen immatrikuliert.

§ 3

Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

Die Hochschule kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn die entsprechenden anzuwendenden Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung dies vorsehen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. der Immatrikulationsantrag nicht innerhalb von zehn Tagen bei der zuständigen Stelle der Hochschule eingereicht worden ist (§ 2 Absatz 4 Satz 2) und/oder wenn die zum Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig eingereicht werden,
 2. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde,
 3. von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt worden sind,
 4. keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt,
 5. die Bewerber*innen an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung in dem beantragten Studiengang endgültig nach §§ 44, 65 HmbHG oder in einem anderen Studiengang, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestanden Prüfung auch in diesem Studiengang verbindlich vorgeschrieben sind, nicht bestanden haben.
 6. ein Studiengangwechsel nach § 8 nicht zulässig ist.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden,

2. ein Exmatrikulationsgrund nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 vorliegt und schon festgestellt worden ist.
- (3) Wird die Immatrikulation abgelehnt, erlischt damit gleichzeitig die Zulassung.
- (4) Durch die Immatrikulation in einem Studiengang erlischt automatisch die Immatrikulation in einem anderen Studiengang an der Hochschule. Dies gilt nicht für ein genehmigtes Doppelstudium nach § 2 Absatz 1 Sätze 5 und 6.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende sind bis zum Bestehen der Abschlussprüfung verpflichtet, sich zu jedem Semester zur Fortsetzung des Studiums innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefrist wird von dem Präsidium festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung des Semesterbeitrages.
- (3) Soweit eine Rückmeldung in das Praxissemester erfolgt, erfolgt die Rückmeldung darüber hinaus durch die Übersendung der einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Meldung der*des Praxisbeauftragten und den Praxisvertrag gegenüber der zuständigen Stelle der Hochschule. Insoweit die in Satz 1 genannten einschlägigen Unterlagen nicht übersandt werden, erfolgt eine Rückmeldung in das Präsenzsemester durch die zuständige Stelle der Hochschule.
- (4) Waren Studierende ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihnen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- (5) Studierende hochschulübergreifender Studiengänge sind verpflichtet, im Rahmen der Rückmeldung rechtzeitig anzugeben, ob sie in dem betreffenden Semester an der Partnerhochschule studieren.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Sind Studierende aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so können sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist (§ 5 Absatz 1 Satz 1) zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, bei einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel semesterweise. In folgenden Fällen ist eine Beurlaubung ausgeschlossen:
 1. in auslaufenden Studiengängen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums gefährdet ist,

2. im Grundstudium oder im ersten Studienjahr.
Von diesen Ausschlussgründen sind die Fälle des Absatzes 2 Nummer 1 und Nummer 2 ausgenommen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung oder Behinderung der*des Studierenden oder die Pflege einer*s Ehepartnerin*s oder Lebenspartnerin*s nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer*eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. die freiwillige Ableistung von mindestens zwölf, höchstens 26 Wochen Praxiszeiten, soweit nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung keine entsprechenden Praxiszeiten vorgesehen sind,
5. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
6. die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. S. 549) zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in seiner jeweils geltenden Fassung, ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGB. I S. 3932), in der jeweils geltenden Fassung,
7. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Insgesamt können bei Bachelorstudiengängen nicht mehr als sechs und bei Masterstudiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeiten, dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungs- und Studienleistungen des dem Urlaubssemester vorhergehenden Fachsemesters,

2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Fachsemester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist, bei mehreren hintereinander folgenden Urlaubssemestern beschränkt sich dieser Anspruch nur auf Prüfungen, die im ersten Urlaubssemester stattfinden,
 4. die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität (Absatz 2 Nummer 3).
- (5) Wenn die wichtigen Gründe im laufenden Semester eintreten und die*der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann oder konnte, kann der Antrag auf Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen des § 5 Absatz 1 genehmigt werden.

§ 7

Aussetzung des Studiums

(1) Studierende, die sich

1. zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums,
2. zur Betreuung eines Kindes,
3. zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder
4. zu einem vergleichbaren Zweck

exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren unter Anrechnung auf die für Bewerber*innen höherer Fachsemester gemäß den festgelegten Zulassungshöchstzahlen zur Verfügung stehender Studienplätze immatrikuliert.

(2) Vergleichbare Zwecke i.S.v. Absatz 1 Nr. 4 sind

1. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. S. 549) zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFD) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in seiner jeweils geltenden Fassung von mindestens einem Jahr,
3. die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (in der Regel Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder einer oder eines anderen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister) von bis zu drei Jahren, wenn andere Personen

zur Pflege nicht zur Verfügung stehen.

- (3) Die Aussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 kann bis zu vier Semester und zu Nummer 2 und zu Nummer 3 bis zu sechs Semester erfolgen. Die Aussetzung zu Absatz 2 Nummer 1 bis zu sechs Semester, zu Nummer 2 bis zu vier Semester und zu Nummer 3 bis zu sechs Semester erfolgen.
- (4) Der Antrag auf Aussetzung ist für zugelassene Bewerber*innen innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 2 Absatz 4) oder für Studierende innerhalb der Rückmeldefrist (§ 5 Absatz 1) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Semester.
- (5) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester.
- (6) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums ist spätestens während des Bewerbungszeitraums (§ 2 Absatz 1) des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters zu stellen. Die Form der Antragstellung regelt die zuständige Stelle der Hochschule.

§ 8

Wechsel des Studiengangs

- (1) Studierende können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters den Studiengang wechseln, sofern freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind und form- und fristgerecht ein Zulassungsantrag für den betreffenden Studiengang gestellt wird. Ein Wechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters setzt zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule voraus. Sie wird nur erteilt, wenn der beabsichtigte Wechsel des Studiengangs begründet wird.
- (2) Ein Studiengangwechsel ist unzulässig, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll. Dies gilt nicht bei einem Wechsel in einzelne, von der Fakultät festzulegende Studiengänge, sofern das Studium noch vor dem Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, regeln die Fakultäten im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung durch Richtlinien.

§ 9

Semesterunterlagen

Nach der Immatrikulation (§ 2) erhalten die Studierenden Semesterunterlagen für das erste Semester, welche bis zu dessen Ablauf gültig sind. Ab dem zweiten Semester erfolgt nach der Rückmeldung oder der Beurlaubung (§§ 5, 6) der*des Studierenden eine durch die zuständige Stelle der Hochschule bestimmte Aktualisierung des elektronisch lesbaren Studierendenausweises (§ 9a) für die Dauer der Immatrikulation.

§ 9a

Elektronisch lesbarer Studierendenausweis

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, einen elektronisch lesbaren Studierendenausweis zu erstellen, der über den bloßen Identitätsnachweis hinaus verschiedene, mit dem Studium in Zusammenhang stehende Funktionen erfüllen kann, unter anderem als Bibliotheksausweis, Semesterticket, Zahlungsmittel für hochschulbezogene Dienstleistungen, Hochschulgebühren und -beiträge.
- (2) Eigentümerin des Studierendenausweises ist die Hochschule. Die Hochschule bestimmt das Verfahren der Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises. Alle zugelassenen Bewerber*innen sowie alle Studierende sind verpflichtet, die zur Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere die Anfertigung des für den Studierendenausweis erforderlichen Passfotos, die persönliche Abholung des Ausweises und die Rückgabe des Ausweises auf Verlangen der Hochschule.

§ 10

Exmatrikulation

- (1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
 1. dies beantragen,
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
 3. das Studium nach §§ 44, 65 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 8 wechseln können oder wechseln. § 10 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen,
 4. gemäß § 60 Absatz 6 HmbHG ihren Prüfungsanspruch verloren haben,
 5. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
 6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
 7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben,
 8. aufgrund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt.

- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
 3. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben,
 4. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenates und des Präsidiums angehören. Insgesamt werden mindestens vier und maximal sechs Personen eingesetzt. Dem Ausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Mitgliederzahl,
 5. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.
- (4) Studierende werden exmatrikuliert, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit des Studiengangs zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinanderfolgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium aufgrund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

3. Abschnitt – Sonderstatus

§ 11

Gaststudierende

- (1) Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von

den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften kann aufgrund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

- (2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 12 Nebenhörer*innen

- (1) Die Hochschule kann Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörer*innen zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Nebenhörer*innen sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, insgesamt bis zu vier Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausgenommen davon sind Abschlussprüfungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörer*in ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie der Nachweise über den bisherigen Studienverlauf innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des zuständigen Dekanats voraus, dessen Fakultät die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der*dem Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester. Insgesamt dürfen höchstens vier Fachsemester gewährt werden.
- (4) Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Nebenhörer*innen sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.
- (5) Studierende der eigenen Hochschule dürfen einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen und insgesamt bis zu vier Prüfungs- und Studienleistungen

erbringen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und das zuständige Dekanat, in dessen Fakultät die Lehrveranstaltungen angeboten werden, zustimmt. Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangwechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.

4. Abschnitt – Personen ohne Studierendenstatus

§ 13

Gasthörer*innen

- (1) Gasthörer*innen sind Personen ohne Studierendenstatus, die jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Als Gasthörer*innen können solche Personen zugelassen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer*in ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, die die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.
- (5) Über die Zulassung als Gasthörer*in entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Gasthörer*innen erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigen.
- (6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Studienbewerber*innen, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörer*innen im betreffenden Studiengang werden. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.
- (7) Auf Antrag erhalten Gasthörer*innen eine Teilnahmebescheinigung.

§ 14**Frühstudierende**

- (1) Schüler*innen aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 von Gymnasien, Gesamt- und Stadtteilschulen, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne einen Studierendenstatus zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Gleiches gilt für Schüler*innen an Fach- und Berufsschulen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Frühstudierende*r ist schriftlich unter Vorlage eines Ausweises sowie eines Nachweises über die besondere Begabung innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, die die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.
- (4) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule berechtigt.
- (5) Das Frühstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester. Eine Verlängerung ist möglich.
- (6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 15**Studieninteressierte mit eigener Migrations- bzw.
Fluchterfahrung/Vorbereitungsstudium**

- (1) Studieninteressierte mit eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung können ohne einen Studierendenstatus im Rahmen eines Vorbereitungsstudiums zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Auswahl Studieninteressierter mit eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung für ein Vorbereitungsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Aufnahme des Vorbereitungsstudiums erfolgt keine Zulassung und Immatrikulation zum Regelstudium an der Hochschule.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, die die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit den

Lehrenden zu halten. Die Einwilligung kann grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

- (4) Das Vorbereitungsstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester.
- (5) Studieninteressierte mit eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule berechtigt. Darüber hinaus erhalten sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Vorbereitungsstudium.
- (6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 16

Zertifikatsstudierende

- (1) Zertifikatsstudierende können im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien Prüfungen ablegen und Hochschulzertifikate erwerben, ohne hierbei einen Studierendenstatus oder einen akademischen Grad zu erhalten.
- (2) Über die Zulassung zum Zertifikatsstudium entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Die Zulassung wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte oder Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Zertifikatsstudierenden eine Bescheinigung.

§ 17

Teilnehmer*innen an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz -HmbBQFG

- (1) Inhaber*innen von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen können ohne einen Studierendenstatus entsprechend des Hamburgischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG) für die Höchstdauer von sechs Semestern an Anpassungslehrgängen der Hochschule teilnehmen.
- (2) Die Zulassung zu den Anpassungslehrgängen wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Teilnehmer*innen eine Bescheinigung.
- (3) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 18

Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeit ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Dezember 2022 und für Verfahren, die auf Immatrikulation zum Sommersemester 2023 gerichtet sind.